



Brüssel, den 29. Oktober 2024
(OR. en)

14306/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0180(NLE)

RECH 443
COASI 147

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union
im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits
und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union
eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung
des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union am 9. Juli 2023 unterzeichnet und wird gemäß dem Beschluss (EU) 2023/1475 des Rates² seit diesem Tag vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) eingesetzt, um die Verwaltung und die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zu gewährleisten.
- (3) Artikel 14 Absatz 3 des Abkommen sieht vor, dass der Gemischte Ausschuss sich eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Auf seiner zweiten Tagung am im November 2024 soll der Gemischte Ausschuss einen Beschluss zur Annahme seiner Geschäftsordnung annehmen.
- (5) Daher ist es angezeigt, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Annahme seiner Geschäftsordnung festzulegen
- (6) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 182 vom 19.7.2023, S. 4.

² Beschluss (EU) 2023/1475 des Rates vom 15. Mai 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme Neuseelands an Programmen der Union (ABl. L 182 vom 19.7.2023, S. 1).

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der zweiten Tagung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über die Teilnahme der Neuseelands an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügige technische Berichtigungen des Entwurfs des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbaren, wenn sich diese Änderungen als unerlässlich erweisen, damit der Gemischte Ausschuss seine Geschäftsordnung annehmen kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin